

2370 007

Entscheid.-Samm.-d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 620/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hellmuth W [REDACTED],
W [REDACTED] / Israel, H [REDACTED] Street [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 27. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat eine 1957 durch Bescheid ausgebilligte Kapitalentschädigung wegen Verdrängung aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit entragsgemäß um den Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG erhöht. Bei unveränderter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und gleichbleibendem Entschädigungszeitraum trotz neuer Umrechnungskurse für das israelische Pfund ist sie wegen der Anwendung des § 77 BEG, die 1957 unterblieben war, auf eine Erhöhung der Kapitalentschädigung um nur 155 DM nebst Zinsen gekommen. Landgericht und Oberlandesgericht haben das bestätigt.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Schlüssig führt es nicht zur Zulassung der Revision, daß das Berufungsgericht den Kläger nicht als Berufsanfänger im Sinne des § 14 Abs. 4 der J. DV-BGG ansieht. Die Aussicht auf Grund familiärer Beziehungen im Unternehmen aufzustiegen, bleibt unberücksichtigt (BAG Fam 1962, 171 Nr. 21.).

Demit ist für einen Anspruch aus § 114 BGB kein Raum.

Die im Erstverfahren unterbliebene Anwendung des § 77 BGB jetzt nachzusehen, widerspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BGB errechnet sich nicht aus der früher festgesetzten, sondern aus der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Kapitalentschädigung, wie sie nach heutiger rechtlicher
Beurteilung auf Grund der damaligen Feststellungen hätte
berechnet werden müssen (BGH RZW 1971, 237).

Dr. Thamm

Portmann